

Anlage

zum

TOP 7



Nutzung und Pflege der Feldwege und Wegränder

Arbeitskreis Lebensraum Feldwege
der Biodiversitätsinitiative des Landkreises Gießen 2017



Inhalt

Vorwort	3
Positionspapier	5
Präambel	
Bedeutung der Feldwege	
Nutzung und Pflege durch	
• die Kommune	7
• Landwirte	9
• die Jagdgenossenschaft	11
• Jäger	13
• Naturschützer	15
• Freizeitnutzer	17
Muster-Feldwegesatzung	18
Pflegeplanentwurf	24

Impressum

Arbeitskreis Lebensraum Feldwege

Sprecherteam: Dr. Heino Steinmetz, Joachim Otto, Sabine Tinz

Fotos: Dr. H. Steinmetz, J. Otto, S. Tinz, K. Spruck, Dr. A. Zedler

© 2017, UNB des Landkreises Gießen



Liebe Leserinnen und Leser,
Liebe Naturschutzinteressierte,
Sehr geehrte Bürgermeisterinnen
und Bürgermeister,

der Schutz der Natur und die damit einhergehende Sicherung unserer eigenen Lebensgrundlage ist mir ein großes Anliegen. Den Feldwegen und Feldrainen kommt in unserer Landschaft dabei eine große Rolle als Biotopvernetzer und Rückzugsraum für bedrohte Arten zu.



Diese Broschüre ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, die sich im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen mit dem Thema des Schutzes und der Pflege von Feldwegen und Feldrainen befasst hat. Das Bemerkenswerteste daran ist, dass sich zur Erarbeitung dieser Ergebnisse Akteure aus den Bereichen des ehrenamtlichen und des hauptamtlichen Naturschutzes gemeinsam mit Vertretern zweier Kommunen, Landwirten, Jägern und Jagdgenossenschaften dieser Thematik angenommen haben. Die Ihnen vorliegende Broschüre baut also auf die Akzeptanz aller Akteure, die zur Pflege und zum Schutz von Wegestrukturen in unserer Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Ich freue mich, wenn die enthaltene Mustersatzung für Feldwege und Feldraine in Ihrer Kommune zur Umsetzung kommt. Denn die Kommunen haben die Hoheit über die Feldwege. Für den Schutz von diesen ist das Implementieren einer entsprechenden Satzung die Grundlage.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Wissen über die richtige und angepasste Pflege der Wege. Auch dazu hat die Arbeitsgruppe Empfehlungen erarbeitet. Ein großes Anliegen, das die Arbeitsgruppe auch an die hessische Umweltministerin herangetragen hat, ist das Ausdehnen des Schulungsangebotes für die Pflege von Wegen, welches sich an die Landwirte und die Angestellten der Kommunalen Bauhöfe richtet.

Ich hoffe, diese Broschüre regt Sie zur Nachahmung an und sorgt für einen weiteren Beitrag zum Schutz der Artenvielfalt unserer Natur.

Herzliche Grüße

Dr. Christiane Schmahl

Erste Kreisbeigeordnete und Umweltschutzdezernentin des Landkreises Gießen



Das Positionspapier

Präambel

Der Begriff „biologische Vielfalt“ - auch Biodiversität genannt - umfasst die Vielfalt des Lebens auf der Erde. Dazu zählt auch die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie deren Beziehungen zu den verschiedenen Ökosystemen. Die Definition gilt weltweit und lässt sich herunterbrechen bis auf jeden Landkreis, jede Kommune und jede Gemarkung. Im Zuge der Biodiversitätsstrategie von Bund und Land hat der Landkreis Gießen gemeinsam mit der Stadt Gießen im Januar 2016 eine Auftaktveranstaltung zur Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie durchgeführt. In der Folge hat sich unter anderen der Arbeitskreis Feldwege gebildet. In dieser Gruppe arbeiten Menschen aus unterschiedlichen Bereichen zusammen: Landwirtschaft, Jagd, Jagdgenossenschaften, Naturschutz, Kommunal- und Kreisverwaltungen (Gießen und Wetterau).

Sie haben gemeinsam dieses Positionspapier erarbeitet und abgestimmt, in der Erwartung, dass die darin enthaltenen Vorschläge und Hinweise von den jeweils verantwortlichen Verwaltungen und Zuständigen zum Wohl von Natur und Umwelt in ernsthafter Bemühung umgesetzt werden.

Bedeutung der Feldwege

Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zu Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Wegerecht ist Wegepflicht, d.h. zum Begehen/Befahren/Bereiten sollen die Wege und nicht die Wiesen und Ackerflächen benutzt werden. „Randflächen von Straßen, Wegen und Gewässern haben ebenso wie Wiesenwege in ackerbaulich genutzten Gemarkungen eine große Bedeutung als Lebensräume gefährdeter Offenlandarten. Verschiedentlich wird versucht, mit Randstreifenprojekten diese Arten zu fördern. Vorrang muss jedoch die Erhaltung des Saldos der ohnehin vorhandenen Saumstrukturen haben. Diese Randlinien und Linearstrukturen haben als grüne Infrastruktur eine sehr hohe Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt.“



Nutzung und Pflege durch die Kommune

Erläuterung

Die Kommune ist Eigentümer, Eigentum verpflichtet. Es verpflichtet, die Wege instand zu halten, damit sie von der Allgemeinheit genutzt werden können. Unterhaltung ist Pflege, d.h. regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen. Sporadische Maßnahmen (20 Jahre alte Hecke beseitigen, alten Feldweg nach Jahren wieder herstellen) sind Eingriffe und gegebenenfalls naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Pflege ist hingegen genehmigungsfrei. Pflege heißt, hin und wieder zu mähen bzw. zu mulchen, möglichst nicht zu gleichem Zeitpunkt wie angrenzende Landnutzung, gemäß einer Pflegerichtlinie (siehe Musterpflegerichtlinie im Anhang). Es muss keine dauerhaft kurzrasige Vegetation dort entstehen, es dürfen auch Pfützen stehen (auch die sind Lebensräume und Schwalben finden dort das Baumaterial). Wichtig ist: nicht mehr Pflege als nötig.

Die Kommune muss darauf achten, dass ihr Eigentum nicht verloren geht, sei es durch unzulässige Inanspruchnahme Dritter (z.B. Einbeziehung in den Acker oder ins Grünland) oder durch Beschädigung (z.B. Zerstörung der Bankette).

Vorschläge

- Fremdvergabe der Landschaftspflegearbeiten an ortsansässige Betriebe bzw. Landwirte. Auf fachgerechte Ausführung ist zu achten!
- Keine Düngung, keine chemischen PSM (Pflanzenschutzmittel)
- Vorrang tierischer Pflege vor manueller Pflege vor maschineller Pflege
- Feldwegesatzung unter Einbeziehung ökologischer Gesichtspunkte erstellen, beachten und umsetzen
- Pflegerichtlinien für die Feldwege erarbeiten und nur nach diesen Arbeiten durchführen
- Mitarbeiter des Bauhofes zu den Themen Umwelt- und Naturschutz weiterbilden



Nutzung und Pflege durch Landwirte

Erläuterung

Wege sind Allgemeingut, sie ermöglichen das Erreichen der Betriebsflächen und dies muss in einer zumutbaren Weise gewährleistet sein, mehr aber auch nicht. Nicht jeder Weg muss ausgebaut, breit befestigt und immer trocken sein.

Wege sind keine Lagerstätten (Dünger, Futterballen, Geräte), keine Müllablageplätze (Folien, vergammelte Rundballen), keine Rangierflächen (Wenden beim Ackern) und keine Flächen zum Verfüllen von Löchern mit Bauschutt.

Auf Feldwegen dürfen auch Pflanzen wachsen, die auf dem Acker oder in der Wiese nicht gewollt sind, aber für die biologische Vielfalt wichtig sind.

Vorschläge

- Alle fremden Flächen akzeptieren und respektieren
- Ökologische Vorrangflächen und Naturschutzflächen mit Wegen/Rainen/Landschaftselementen und Bach-/Flussläufen u.ä. vernetzen
- Feldwege nicht ohne Genehmigung umbrechen
- Keine Düngung und kein chemischer Pflanzenschutz
- Mindesthöhe am Mulchgerät einhalten, siehe Pflegerichtlinie



Nutzung und Pflege durch die Jagdgenossenschaft

Erläuterung

Es ist zwar unzweifelhaft eine Unterstützung der Allgemeinheit, wenn Wegeinstandsetzungen zur Entlastung der Kommune durchgeführt werden. Aber auch hier gilt: so wenig wie nötig. Nicht jedes Loch muss verfüllt werden, nicht jeder Hochsitz muss mit dem PKW anfahrbar sein. Bankette sind nicht zur Brut- und Setzzeit abzuschieben, Maßnahmen nicht nach Gutdünken durchzuführen, sondern mit dem Umweltbeauftragten der Kommune abzustimmen und im Zweifel auch mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Vorschläge

- Kein eigenmächtiges Pflegen oder Wiederherstellen von Wegen
- Übernahme der Pflegearbeiten nur im Auftrag der Kommune



Nutzung und Pflege durch Jäger

Erläuterung

Jäger sind an der Erhaltung der Feldwege besonders interessiert. Wegränder an befestigten Wegen, vor allem aber auch die unbefestigten Wege, sind Rückzugsräume für die Tiere der Feldflur. Hier finden sie Deckung und Schutz vor Fressfeinden. Auf wenig genutzten Graswegen können Bodenbrüter ihre Nester bauen, die Jungtiere finden Insekten und andere Nahrung. Sich drückende Junghasen sind vor Ackergeräten sicher, wo sie den Maschineneinsatz auf den benachbarten Äckern nicht überleben würden.

Jäger wirken darauf hin, dass in der Feldflur im Rahmen des gesamten Wegenetzes immer genügend Feldwege vorhanden sind, die so mit Vegetation bewachsen sind, dass sie ganzjährig Rückzugsraum und Deckung bieten. Um Verbuschung zu vermeiden, müssen die „Rückzugswege“ von Jahr zu Jahr durch die Gemarkung „wandern“ (festgelegt in den Pflegerichtlinien).

Vorschläge

- Zusammenarbeit zwischen Kommune/Landwirten/Ortslandwirt/Jagdgenossenschaft/Jagdvorstand und Jagdpächtern/Jägern und Naturschutz (Runder Tisch im Ort)
- Lebensraum für Niederwild fördern



Nutzung und Pflege durch Naturschützer

Erläuterung

Feldwege sind keine Naturschutzgebiete, sondern dienen vorrangig dem Zweck der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Die Natur auf den Feldwegen kann sich damit arrangieren. Die Mahd oder alternativ das Mulchen von Feldwegen ist notwendig, nicht nur um die Nutzung zu gewährleisten, sondern auch um den Lebensraum für Offenlandarten zu erhalten und Pflanzenkrankheiten und Problemunkräuter zu vermeiden.

Vorschläge

- Verzahnung zwischen Kommune/Landwirten/Ortslandwirt/Jagdgenossenschaft /Jagdvorstand und Jagdpächtern/Jägern und Naturschutz (Runder Tisch im Ort)
- Monitoring der verschiedenen Arten auf Feldwegen
- Projekte zum Schutz der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durchführen
- Erstellung einer Biotopvernetzungs Karte
- Öffentlichkeitsarbeit durchführen



Nutzung und Pflege durch Freizeitnutzer wie Radfahrer, Hundehalter, Reiter, Spaziergänger, Wanderer

Erläuterung

Wege sind für alle da, aber die Landwirtschaft ist dort nicht zur Erholung, sondern zum Broterwerb unterwegs. Gegenseitige Rücksichtnahme heißt daher, landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Vorfahrt zu lassen. Es heißt aber auch, auf den Wegen zu bleiben und das private Eigentum der Anlieger zu respektieren. Nicht jeder Feldweg muss befahrbar sein. Radfahrer sind gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer auf voller Wegebreite, das gilt auch für Radwanderwege mit grünen Wegweisern. Kinder und Hunde können und dürfen die Wegeseiten plötzlich wechseln, das Tempo der Radfahrer muss daher angepasst sein. Da sich Fahrräder schnell und leise nähern können, bewirken sie oft heftige Fluchtreaktionen bei Säugern und Vögeln. Auch Fußgänger werden erschreckt.

Hunde haben immer im Einwirkungsbereich des Halters oder angeleint zu sein. Bewirtschaftete Felder sollten eine Tabuzone für Hunde sein. Hinterlassenschaften müssen ordnungsgemäß in Hundekotbeuteln in den vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Pferde und Reiter können bei manchen Tieren Fluchtreaktionen auslösen. Allein die Silhouette kann dazu schon ausreichen.

Viele Menschen genießen Spaziergänge und Wanderungen durch die Natur – auch ein Picknick im Grünen gehört oft dazu. Die Verpackungen der Verpflegungspakete müssen dann wieder mit nach Hause genommen werden.

Rücksicht ist oberstes Gebot. Während der Brut- und Setzzeit sollte das Befahren/Begehen/Bereiten von Nebenstrecken möglichst unterbleiben

Vorschläge

- Kommune soll zum Schutz der Feldwege und Raine jährlich Infoschreiben erstellen und veröffentlichen
- keinen Müll hinterlassen

Satzung über die Benutzung der städtischen/gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegesatzung) der Stadt/Gemeinde (Muster)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert am 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevvertretung der Stadt/der Gemeinde durch Beschluss vom -----, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt/der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Großgemarkung mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

1. Zu den Wegen gehören:
 - a) die Wegeparzelle;
 - b) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette und Wegraine;
 - c) der Luftraum über dem Wegekörper;
 - d) der Bewuchs;
 - e) die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

1. Die Stadt/die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu den gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates/des Gemeindevorstands zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt/der Gemeinde.

Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden. Die Benutzung der Feldwege zum Abtransport/ zur Anfuhr von Erdmassen per LKW ist der Stadt/der Gemeinde generell anzuzeigen. Die Stadt / die Gemeinde entscheidet, ob vor Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt. Hierbei sind auch die Ziffern 12.1 und 12.3 der Hessischen Bauordnung § 55 zu beachten. (Bei Nichterfüllung von 12.1 ist ein Bauantrag zu stellen, bei 12.3 ist grundsätzlich ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen.)

3. Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wieder herzustellen.

Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe §12) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden. Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat/den Gemeindevorstand beschränkt werden.
2. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
3. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
4. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Hiervon kann in Absprache mit der Stadt/Gemeinde abgewichen werden, wenn die Beschädigung unvermeidbar und die Behebung der Schäden gesichert ist;

- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verändert werden;
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör nach § 2 zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen (Bankette) abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen längerfristig abzustellen;
- f) jegliche Materialien auf den Wegen und Feldrainen abzulagern;
- g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
- h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anhäufen oder Ablagern von Erde, Unrat, Grünschnitt etc. an den Banketten und in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
- i) auf den Wegen Holz (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs) oder andere Gegenstände zu schleifen;
- j) auf geteerten Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen.

2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten des Eigentümers

1. Für die Feldwege werden Pflegerichtlinien erarbeitet, die in eine Gesamtpflegerichtlinie für alle Gemarkungen eingebettet sind. Pflegearbeiten an den Wegen werden nur nach diesen Plänen durchgeführt, sobald diese vorliegen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer müssen Schäden an Wegen und deren Bestandteilen nach § 2 dem Magistrat/dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt/die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg oder einen seiner Bestandteile nach § 2 beschädigt, hat der Stadt/der Gemeinde die ihr für die Behebung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat/der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Behebung des Schadens überlassen.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.
2. Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
3. Das Abgrenzen der Grundstücke zu dem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet.
4. Im Übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
5. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates/des Gemeindevorstands überdeckt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt;
 - d) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Magistrat/der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

§ 11 Zwangsmittel

1. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

1. Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorschlag für Pflegerichtlinien an Feldwegen und Wegrändern (Muster)

Pflegerichtlinie für Feldwege und Wegränder der Stadt/Gemeinde _____

Stand:_____

Hinweise zur Erstellung:

1. Wegenetz erfassen

- Verschiedene Wegetypen/Ausbauzustände sowie örtliche Besonderheiten in Karte erfassen
- Ggf. einzelne Abschnitte desselben Weges mit unterschiedlichen Typen/Zuständen berücksichtigen
- Dokumentierung in der Liegenschaftskarte

2. Pflegeziele festlegen

- Generell für einzelne Wegetypen/Ausbauzustände
- Besonderheiten berücksichtigen
 - In kurzen Worten darstellen, warum welche Maßnahme erfolgen soll oder wie mit bestimmten Besonderheiten umgegangen wird; hierdurch schafft man sich selbst eine Richtlinie für die weitere Bearbeitung der konkreten Wegeabschnitte
 - Z. B. Wegrain entlang Fernradweg mulchen wegen Verkehrssicherheit in Kurven; Graswege im Naturschutzgebiet XY zwischen März und Juli nicht mulchen, um Besucherdruck in der Brutzeit zu mindern; usw. siehe beispielhafte Maßnahmenblätter

3. Pflegekonzept erarbeiten:

- Alle Wegeparzellen einzeln betrachten und geeignete Maßnahmen (für die ganze Parzelle/Länge oder ggf. einzelne Abschnitte) gemäß Pflegeziel festlegen
- Festlegen, welche Geräte dafür wie einzusetzen sind
- Jeweils mit Festlegung eines Pflegeturnus (z. B. 2x jährlich, jährlich, alle 3 Jahre)
- Ggf. festlegen, wer die Arbeiten durchführt (Betriebshof, Fremdvergabe, Anlieger,...)
- Derart konkretisierte Maßnahmen in der Karte erfassen
- Auflisten, welche Maßnahmen in der Durchführung räumlich/zeitlich gekoppelt werden können

4. Ermittlung der Kosten

- Erfassung der zu bearbeitenden Längen/Breiten
- Erfassung der Arbeitsgänge
- Schätzung des Aufwands an Zeit bzw. Maschineneinsatz
- Kalkulation der Kosten z. B. über Verrechnungssätze Landschaftspflege
- Für Fremdvergabe kann auf diese Daten bei Erstellung eines Leistungsverzeichnisses zurückgegriffen werden

5. Erstellung eines Arbeitsplans

- Auflistung und/oder kartografische Darstellung, wann und wo welche Maßnahme durchgeführt werden soll oder kann
- Detaildarstellung der Maßnahmen für Wegetypen generell oder konkrete Wegeabschnitte bzw. lokale Einzelfälle/Besonderheiten in Maßnahmenblättern, ggf. mit Kartenausschnitt.

Maßnahmenblatt für Asphaltwege allgemein

Betrifft	Gemarkung Beispieldorf, Flur 5, Nr. 173, 184, 195, 201/2
Beschreibung	Alle Asphaltwege in der Gemarkung
Breite Fahrweg	Ø 3m
Breite Parzelle	6m, teilweise 9m
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Wegraine von Außenkante Asphalt aus 1 m breit bis zu dreimal jährlich nach Bedarf Mulchen • Schnitthöhe Mulchgerät über Boden mindestens 10 cm • Übrige Fläche der Wegraine maximal einmal jährlich mulchen, frühestens ab 1. Juni, spätestens bis 30. August • dabei aber nur halbseitig; zweite Seite mindestens 4 Wochen später • Entlang Äckern mit Wintergetreide ist davon unabhängig ein Mulchen während der Blütezeit der Gräser durch den angrenzenden Bewirtschafter zulässig
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hecke im Bereich der Parzelle Nr. 201/2 ist dauerhaft zu erhalten und in 5-jährigem Turnus zur Hälfte auf den Stock zu setzen (jeweils nur außerhalb der Brutzeit durchführen). Lichtraumprofilschnitt erfolgt nach Bedarf • falls Lichtraumprofilschnitt an Obstbäumen Parzelle Nr. 184 erforderlich: Obst- und Gartenbauverein beauftragen

Maßnahmenblatt für Grasweg „In der nassen Weid“

Betrifft	Gemarkung Beispieldorf, Flur 5, Nr. 234
Beschreibung	Grasweg-Abschnitt zwischen K51 und Weidgraben
Breite Fahrweg	Ø 2.5m
Breite Parzelle	4m
Besonderheit	Sperrung mit Trassierband an beiden Einfahrten von 1. März bis 15. Juni, da in der Senke eine Pfütze als Amphibienlaichplatz besteht. Sperrung kann früher aufgehoben werden, falls ausgetrocknet
Maßnahmen	Erfolgt ansonsten wie alle Graswege in Beispieldorf



Maßnahmenblatt für Graswege westliche Gemarkung Beispieldorf

Betrifft	Gemarkung Beispieldorf, Flur 3, Nr. 171 u. 252
Beschreibung	Verbindung ab Ortsrand Beispieldorf Richtung Musterhausen bis Kreisstraße 188
Breite Fahrweg	Ø 2,5 m
Breite Parzelle	6 m
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Wegrain einmal jährlich mulchen, frühestens ab 1. Juni, spätestens bis 30. August• dabei aber nur halbseitig; zweite Seite mindestens 4 Wochen später• Schnitthöhe Mulchgerät über Boden mindestens 15 cm• Entlang Äckern mit Wintergetreide ist davon unabhängig ein Mulchen während der Blütezeit der Gräser durch den angrenzenden Bewirtschafter zulässig• Fahrweg in der Parzelle 252 vom Ortsrand bis zur Zufahrt Grillhütte ab 1.5. bis 1.8. in ca. zweiwöchentlichem Abstand (nach Bedarf) mulchen (Schnitthöhe 5 cm)